



# Stadt Überlingen/Bodensee

## **Satzung der Stadt Überlingen (Bodensee) über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags**

Die Stadt Überlingen ist anerkannter Kurort i.S.v. § 44 Abs. (1) des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Beitragspflicht, Gegenstand des Beitrags**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Überlingen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

### **§ 2 Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

### **§ 3 Maßstab des Beitrags**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt Überlingen mit ihren Ortsteilen erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen. Dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres begonnen wird. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Abs. 2 der Berechnung des Beitrags für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zu Grunde zu legen.
- (4) Alle nach § 1 Beitragspflichtigen, die Einnahmen aus Übernachtung von Gästen mit oder ohne Frühstück haben (sowohl konzessionierte Betriebe als auch Privatvermieter),

werden hierfür abweichend von Abs. 2 mit Übernachtungsbeiträgen (Bettengeldern) nach der Zahl der Übernachtungen veranlagt. Maßgebend sind die Übernachtungen des Erhebungszeitraums.

#### **§ 4 Messbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt und ihren Ortsteilen erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebsarten gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.
- (3) Der Vorteilsatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt. (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Beitragshöhe**

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 8,5 v.H. des Messbetrags. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.
- (2) Die Übernachtungsbeiträge nach § 3 Abs. 4 betragen je Übernachtung  
In Kurzone 1: 0,35 €  
In Kurzone 2: 0,30 €
- (3) Kinder, die nach der jeweils gültigen Kurtaxeordnung von der Kurtaxe befreit sind, werden bei der Erhebung des Bettengeldes ebenfalls nicht berücksichtigt.
- (4) Bei konzessionierten Betrieben und Privatzimmervermietern ist mit den Übernachtungsbeiträgen (Bettengeldern) nach § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitrag aus den Umsätzen aus Übernachtung mit Frühstück abgegolten. Zusätzlich unterliegen bei konzessionierten Betrieben alle anderen Umsätze dem Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe von § 3 Abs. 1, 2 und 3, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Dieser Restumsatz wird ermittelt, indem die Umsätze aus Übernachtung mit Frühstück von den Gesamtumsätzen abgezogen werden.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- (2) Der Beitrag nach § 5 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 monatlich erhoben.

## **§ 7 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Der Beitrag nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsbeiträge) entsteht zusammen mit der Kurtaxe am Tag der Ankunft der beherbergten Person in der Stadt.

## **§ 8 Meldepflichten**

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Übernachtungszahlen der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Stadt Überlingen mitzuteilen. Die Meldung kann nach § 7 der Kurtaxesatzung vom 30.11.2016 in der jeweils geltenden Fassung verbunden werden.

## **§ 9 Beitragsbescheid**

- (1) Die Gemeinde teilt dem nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 veranlagten Beitragspflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Beitragsschuld durch schriftlichen Bescheid (Beitragsbescheid) mit.
- (2) Für die nach § 3 Abs. 4 veranlagten Beitragspflichtigen wird der Übernachtungsbeitrag (jeweils monatlich zusammen mit der Kurtaxe) durch schriftlichen Bescheid angefordert.

## **§ 10 Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Der Beitrag nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsbeiträge) wird zusammen mit der Kurtaxe gemäß der jeweils gültigen Kurtaxeordnung zur Zahlung fällig.
- (2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige beitragspflichtige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 03.07.96, sowie die Änderungssatzungen vom 24.10.2003 und 23.11.2005 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt:

Überlingen, den 01. Dezember 2016

Sabine Becker  
Oberbürgermeisterin